



Wahlen zur 8. Satzungsversammlung 2023

Erste Wahlbekanntmachung (Satzungsversammlung) vom 20.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Amtszeit der 8. Satzungsversammlung endet am 30.06.2023. Nach § 12 der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer finden die Wahlen zur Satzungsversammlung in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.04. des Wahljahres, also des Jahres 2023, statt.

Gemäß § 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO ist für die 8. Satzungsversammlung für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen.

Momentan hat die Kammer ca. 1350 Mitglieder, so dass – wie auch in der letzten Wahlperiode – ein Mitglied zu wählen sein wird.

Zurzeit ist unser gewähltes Satzungsversammlungsmitglied Herr Rechtsanwalt Justizrat Thomas Besenbruch, Hauptstr. 7, 66482 Zweibrücken.

Näheres zur Wahl der Satzungsversammlung entnehmen Sie bitte der nachstehenden 1. Wahlbekanntmachung.

Erste Wahlbekanntmachung (Satzungsversammlung)

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt, § 191 b Abs. 2 BRAO, § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

2. Der Präsident hat die Wahlzeit auf die Zeit vom **03.04.2023, 9.00 Uhr - 17.04.2023, 16:00 Uhr** festgesetzt.

3. Wahlvorschläge sind bis zum **15.03.2023** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken, einzureichen, § 29 Abs. 3 Geschäftsordnung. Die Einreichung der Wahlvorschläge per beA mit einer Kopie der Unterschriften der Unterstützer ist ausreichend. Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem dafür bereitgestellten Formblatt einzureichen. Dieses Formular kann auf der Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (www.rak-zw.de) abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

4. Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein, § 191 b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 29 Abs. 3 Geschäftsordnung.

Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Mitglieder zur Satzungsversammlung zur Wahl stehen, § 17 Abs. 2 GO in entsprechender Anwendung, § 29 Abs. 5 GO. Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Mitglieder zur Satzungsversammlung zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen, § 17 Abs. 3 GO in entsprechender Anwendung, § 29 Abs. 5 GO.

5. Wählbar ist, wer Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Das Mitglied darf nicht von der Wählbarkeit entsprechend § 66 BRAO ausgeschlossen sein. §§ 65 bis 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 75 und 76 Abs. 1 u. 2 BRAO gelten entsprechend.

6. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat die Mitglieder des Wahlausschusses zur Satzungsversammlung wie folgt bestellt:

- I. Herr Rechtsanwalt Justizrat Stephan Schultz, Anwälte am Altpörtel, Maximilianstraße 56, 67346 Speyer (Vorsitzender)
- II. Herr Rechtsanwalt Herbert Johannes Doll, DSSD Rechtsanwälte-Fachanwälte, Landauer Straße 66, 67434 Neustadt (stellvertr. Vorsitzender)
- III. Herr Rechtsanwalt Justizrat Friedrich Walter, Walter - Baldauf – Theobald Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Eisenbahnstraße 4-6, 67227 Frankenthal

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet: Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung, Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken.

7. Wahlberechtigt sind die am 01.03. des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Mitglieder gemäß § 60 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 30 Abs. 1 Geschäftsordnung. Wahlberechtigt sind auch die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften als Mitglieder der Kammer, die ihr Wahlrecht durch einen vertretungsberechtigten Gesellschafter ausüben. Ebenfalls wahlberechtigt sind die nichtanwaltlichen Mitglieder der Kammer gemäß § 60 Abs.2 Nr.3 BRAO sowie die Rechtsbeistände gemäß § 209 BRAO.

Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis, welches ab dem **10.03.2023** bis zum **24.03.2023** zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) in der Kammergeschäftsstelle einsehbar ist.

8. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegefrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt den betroffenen Kolleginnen und Kollegen das Ergebnis mit, § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Stephan Schultz

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Wahlausschusses zur Wahl zur Satzungsversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken